

## § 19.

An Sparkassettagen hat während der festgesetzten Geschäftsstunden (§ 7) wenigstens ein Ausschußmitglied im Sparkasselokal zu fungiren und im Behinderungsfalle für das Erscheinen seines Stellvertreters zu sorgen. Der Erschienene hat auf Verlangen des Kassirers denselben bei Einnahme und Ausgabe der Gelder zu unterstützen.

## § 20.

Die Gegenbuchführung wird durch einen ständigen Controleur besorgt, welcher zugleich die vorkommenden Schreibereien zu besorgen hat. Der Kassirer und der Gegenbuchführer werden von dem Gemeinderathe angestellt und mit weiterer erforderlicher Instruktion über ihre Obliegenheiten und Arbeitszeiten versehen.

## § 21.

Spätestens bis Ende Juni jedes Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr zu fertigen, von dem Controleur in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Gemeindevorstand dem Gemeinderathe zu weiterer Prüfung und Justification zu übergeben.

## § 22.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Publikation desselben in Kraft.

Uma, den 6. Oktober 1881.

**Der Stadt-Gemeindevorstand und Gemeinderath.**

**Kolbe.**

**Schmidt.**

[35] II. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 1 der Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Einführung der obligatorischen Fleischschau auf Trichinen, vom 23. Januar 1868, wird hierdurch verordnet, daß hinfort Fleischer, Gast- und Speisewirthe den Vorschriften und Strafandrohungen der

gedachten Verordnung auch in dem Fall unterworfen sind, wenn sie ein Schwein zu ihrem Hausbedarf schlachten oder schlachten lassen.

Weimar, den 30. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
**v. Groß.**

[36] III. Der Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ zu Köln ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerrufflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Franz Schmidt jun. in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Dr. Schomburg.**

[37] IV. Daß die Führung der Kataster für die Orte des Amtsgerichtes Apolda mit Ausnahme von Apolda, Dorffulza, Eberstedt, Sonnendorf, Stadfulza vom 1. Mai d. J. ab an das Großherzogliche Rechnungsammt zu Apolda übergeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 31. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
**G. Thon.**